

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0430/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I.1. Am 07.03.2024 veröffentlicht eine Tageszeitung den Beitrag „Im Geheimen stellt sich AfD für Kommunalwahl auf“.

Hierin berichtet die Redaktion, der AfD-Kreisverband habe für die Kommunalwahl Kandidaten nominiert. Die Zeitung hätte über das Treffen gerne berichtet, sei aber des Raumes verwiesen worden, da der Schatzmeister dies so gewollt habe. Die Mitglieder hätten – anders als in der Tagesordnung vorgesehen – nicht abstimmen dürfen, obwohl die Satzung der AfD im Kreis verlange, dass Nominierungsversammlungen öffentlich seien. Dies führt die Redaktion weiter aus.

Dass auf den Termin nirgends aufmerksam gemacht worden sei, sei ein Widerspruch zur Satzung des AfD-Kreisverbands. Diese sei auf der Homepage einsehbar und bestimme in *Artikel 22: „Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.“* [...]

Es sei auch zu hören gewesen, was die Anwesenden von Medien hielten.

2. Am 28.03.2024 erscheint der Folgebeitrag „Erste AfD-Nominierung im Kreis ungültig“. Wie berichtet, sei bei der Versammlung gegen die eigene Satzung verstoßen worden. Auch der zweite Anlauf sei wieder geheim. Dies führt die Redaktion weiter aus.

Wen die AfD ins Rennen für die Kreistagswahl schicke, verheimliche die Partei den Wählern aktuell noch. Auf mehrere Anfragen der Zeitung habe es bis zur zweiten Versammlung nur ausweichende Antworten gegeben. Auch wie viele Mitglieder die AfD im Kreis Ravensburg habe, wolle oder könne der Vorstand nicht sagen. Nach der zweiten Nominierungsversammlung zwei Tage vor Ende der offiziellen Frist für die Einreichung der Wahllisten nehme die AfD-Kreissprecherin das Telefon nicht ab, wenn die Zeitung anrufe, und lasse Rückruffbitten unbeantwortet. [...]

II. Der Presserat erhält zu der Berichterstattung drei Beschwerden. Die Beschwerdeführenden machen Verstöße gegen die Ziffern 2, 3, 9 und 12 sowie die Präambel des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Frage der Öffentlichkeit der Aufstellungsversammlung laut Satzung und insoweit Ziffer 2 des Pressekodex. Grund für die Beschränkung war, dass im Übrigen bereits nach den Vorträgen der Beschwerdeführenden keine Verstöße gegen die angeführten Pressekodexziffern ersichtlich waren.

Hierzu trägt ein Beschwerdeführender zu 2. vor, bei dem im ersten Beitrag („Im Geheimen stellt sich AfD für Kommunalwahl auf“) enthaltenen Zitat „Dass auf den Termin nirgends aufmerksam gemacht wurde, ist ein Widerspruch zur Satzung des AfD-Kreisverbands.“ handele es sich um eine Falschaussage. An keiner Stelle der Satzung finde sich die Forderung, dass ein Versammlungstermin veröffentlicht werden müsse.

Die Beschwerdeführerin zu 3. kritisiert hinsichtlich des zweiten Beitrags („Erste AfD-Nominierung im Kreis ungültig“) u. a. die Aussage „Zweiter Anlauf wieder geheim“. Diese Aussage sei falsch. Die Einladung sei korrekt gewesen, es sei kein Pressevertreter mehr vor Ort gewesen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Leiter Aktuelles Stellung, der auch Mitglied der Chefredaktion/Editorial Board ist. Im Folgenden wird aufgrund der Beschwerdebeschränkung (s. o.) nur der insoweit relevante Vortrag wiedergegeben.

Zur Beschwerde 2 trägt der Stellungnehmende insoweit vor, laut der zu dem Zeitpunkt gültigen Satzung des AfD-Kreisverbands Ravensburg müssten Kandidaten zu öffentlichen Wahlen in öffentlicher Versammlung gewählt werden. Die Satzung hat er vorgelegt. Da es weder eine Einladung auf der Homepage der AfD gegeben habe noch die Presse offiziell eingeladen worden sei und man nur durch einen Informanten von der Versammlung erfahren habe, könne von Öffentlichkeit keine Rede sein. Der Begriff der Öffentlichkeit impliziere, dass die Öffentlichkeit im Vorfeld von einer Veranstaltung wisse. Der Rauswurf ihrer Redakteure als einzige Nicht-Parteimitglieder habe die angebliche Öffentlichkeit komplett ad absurdum geführt. Auch insoweit enthalte der Artikel keine falschen Tatsachenbehauptungen, sondern gebe die Vorgänge in statthafter Form wieder.

Zu Beschwerde 3 schreibt er u. a., der Verstoß gegen die eigene Satzung in puncto Öffentlichkeit liege durch den Rauswurf ihrer Redakteure auf der Hand.

Man bleibe bei der Aussage, dass auch die zweite Nominierung wieder geheim abgehalten worden sei. Es sei erneut nicht auf den Termin hingewiesen worden, sodass für die Beschwerdegegnerin (und andere Medien) keine Möglichkeit bestanden habe, an dem Termin teilzunehmen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex, namentlich mit Ziffer 2.

Wie sich aus der von der AfD Ravensburg selbst veröffentlichten Satzung ergibt, sah die zum Zeitpunkt der Berichterstattung und ersten Wahl geltende Satzung des AfD-Kreisverbands Ravensburg in Artikel 22, Absatz 1 vor, dass die „Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten [...] in öffentlichen Versammlungen statt[findet].“

Erst nach dieser Wahl und der Berichterstattung – nämlich in der Fassung der Satzung vom 27.03.2024 – wurde die Vorschrift geändert und der entsprechende Absatz, betreffend die Wahl in öffentlichen Versammlungen, gestrichen.

Insoweit ist die beschwerdegegenständliche Berichterstattung sachlich richtig und presseethisch nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

